

Anstellungsrichtlinien der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau für katechetisch und sozial- diakonisch Tätige der Kirchgemeinden

vom 24. November 2003

1. Allgemeines

§ 1

¹ Diese Richtlinien gelten für Personen, die in einer Kirchgemeinde der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau einen teilzeitlichen Auftrag für den kirchlichen Religionsunterricht in der Volksschule übernehmen.

Geltungsbereich

² Sie gelten ebenso für nichtordinierte Personen, die einen sozialdiakonischen Auftrag erfüllen.

³ Der Auftrag kann auch weitere Tätigkeiten im Bereich Kirche, Kind und Jugend umfassen.

§ 2

¹ Katecheten, Katechetinnen und nicht ordinierte sozial-diakonisch Mitarbeitende werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt.

Anstellung,
Aufsicht

² Die Kirchenvorsteherschaft führt die Aufsicht und ist für die fachliche Begleitung besorgt.

§ 3

Das Dienstverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag und einem Pflichtenheft vertraglich geregelt.

Arbeitsvertrag,
Pflichtenheft

§ 4

¹ Die Kirchenvorsteherschaft legt die Besoldungen für die von ihr oder von der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeitenden fest soweit diese nicht von der Synode geregelt sind.

Besoldung

² Die Besoldungsadministration und die Besoldung bei Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft, Niederkunft und bei Militärdienstleistungen sowie die Vorsorgeversicherung werden gemäss den Bestimmungen der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche ¹⁾ geregelt.

§ 5

Vorsorge ¹ Die Mitarbeitenden sind in eine Vorsorgeversicherung aufzunehmen, wenn dies der Jahreslohn ermöglicht.

² Bei Teilzeitanstellungen in verschiedenen Kirchgemeinden übernimmt die Gemeinde mit dem höchsten Anstellungsverhältnis die Administration.

§ 6

Spesen, Entschädigungen Die Kirchenvorsteherschaft legt die Ansätze für Spesen und Entschädigungen fest soweit diese nicht von der Synode geregelt sind.

§ 7

Weiterbildung, Supervision Die Mitarbeitenden haben das Recht, sich regelmässig weiterzubilden. Die Kirchenvorsteherschaft fördert den Besuch der Aus- und Weiterbildung, sowie der Supervision durch finanzielle Beiträge.

2. Anstellungsbedingungen für katechetisch Tätige

§ 8

Voraussetzungen ¹ Für die katechetische Tätigkeit auf Stufen der Volksschule ist eine angemessene vorgängige Ausbildung oder eine berufsbegleitende Fachausbildung notwendig.

² Die Anstellungsfähigkeit für eine katechetische Tätigkeit wird durch den Kirchenrat mit einem Ausweis für die entsprechende Stufe anerkannt.

³ Lehrpersonen ohne Ausweis oder in Ausbildung können provisorisch angestellt werden.

¹⁾ 187.22

§ 9

¹ Die Anstellung erfolgt in der Regel für die Dauer von mindestens einem Schuljahr oder auf unbestimmte Zeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schulsemesters.

Dienstverhältnis

² Bei Neuanstellungen kann eine ein- bis dreimonatige Probezeit vereinbart werden.

§ 10

¹ Der Ausfall von Lektionen aus persönlichen Gründen der Unterrichtenden wird nach Möglichkeit kompensiert. Bei ungenügend begründeten Lektionsausfällen kann die Entlohnung gekürzt werden.

Ausfall von Lektionen

² Vorhersehbare Unterrichtsausfälle sind so frühzeitig wie möglich dem mit dem Ressort für Katechetik beauftragten Mitglied der Kirchenvorstanderschaft und den Schulinstanzen zu melden.

³ Bei Ausfall von Lektionen aus Gründen von Dritten (Feiertage, Schuleinstellungen, Lager und Schulanlässe, etc.) ist auf einen Lohnabzug zu verzichten.

§ 11

Für den Religionsunterricht gilt die örtliche Ferienregelung der Schule.

Ferien

§ 12

¹ Bis zu einem Pensum von vier Wochenlektionen kann die Besoldung mit Pauschalen pro Jahreslektion (40 Lektionen im Schuljahr) nach folgenden Ansätzen festgelegt werden:

Besoldung nach Lektionen

Unterrichtende mit Ausweis:

Unter- und Mittelstufe: Fr. 2 600.–

Oberstufe: Fr. 2 800.–

Unterrichtende ohne Ausweis oder in Ausbildung:

Unter- und Mittelstufe: Fr. 2 000.– bis Fr. 2 400.–

Oberstufe: Fr. 2 200.– bis Fr. 2 600.–

² Die Beträge sind der Teuerung anzupassen.

³ Die Besoldung der Unterrichtenden wird als Pauschale pro Jahreslektion monatlich ausbezahlt.

⁴ Einzellektionen bei Stellvertretungen werden mit $\frac{1}{40}$ der Jahrespauschale entschädigt.

§ 13Tages-
Pauschalen

Zusätzliche Projekte oder Intensivtage sind nach Aufwand und Verantwortlichkeit im Rahmen der folgenden Ansätze zu entschädigen:

Pro Halbtage

Fr. 150.– bis Fr. 200.–

Pro Tag

Fr. 250.– bis Fr. 330.–

§ 14Besoldung im
Voll- oder
Teilzeitamt

¹ Umfasst die katechetische Tätigkeit auf Dauer fünf und mehr Wochenlektionen oder weitere Aufgabenbereiche, wird eine Besoldung im Rahmen der Besoldungsklassen und Besoldungsregelung der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche ¹⁾ festgelegt (Lohntabelle Anhang 1).

² Die Einreihung erfolgt nach dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich sowie der Ausbildung im Rahmen der Besoldungsklassen 4 oder 5. Die Beanspruchung pro Wochenlektion kann mit 3.5 Stellenprozenten angerechnet werden (Einreihungsplan Anhang 2).

3. Anstellungsbedingungen für sozial-diakonisch Tätige**§ 15**

Voraussetzungen

¹ Für eine sozial-diakonische Tätigkeit können Männer und Frauen angestellt werden, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

² Über die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet der Kirchenrat.

§ 16

Dienstverhältnis

¹ Die Anstellung erfolgt auf unbestimmte Zeit mit einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist.

² Bei Neuanstellungen kann eine ein- bis dreimonatige Probezeit vereinbart werden.

¹⁾ 187.22

§ 17

Von der Kirchenvorsteherschaft angestellte Diakone oder Diakoninnen sowie nicht ordinierte sozial-diakonisch Mitarbeitende werden nach ihrer Ausbildung und den Anforderungen der Stelle im Rahmen der Besoldungsklassen 4 bis 6 der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche eingereiht (Lohntabelle und Einreihungsplan gemäss Anhänge 1 und 2).

Besoldung

§ 18

Die Ferienregelung entspricht jener für das Staatspersonal.

Ferien

4. Schlussbestimmungen**§ 19**

Diese Richtlinien sind ab 1. August 2004 gültig.

Anwendbarkeit

Anhang 1**Lohntabelle** (Index 107.2, Basis 1993)

| Lohnklasse | Minimum 100 % | Maximum 136 % |
|------------|---------------|---------------|
| 12 | 103 000 | 140 080 |
| 11 | 98 000 | 133 280 |
| 10 | 93 000 | 126 480 |
| 9 | 88 000 | 119 680 |
| 8 | 83 000 | 112 880 |
| 7 | 78 000 | 106 080 |
| 6 | 73 000 | 99 280 |
| 5 | 68 000 | 92 480 |
| 4 | 63 000 | 85 680 |
| 3 | 58 000 | 78 880 |
| 2 | 53 000 | 72 080 |
| 1 | 48 000 | 65 280 |

Anhang 2

Einreichungsplan (Index 107.2, Basis 1993)

| | | |
|-----------------------|---|-------|
| Kirchenrat | Präsidium | 12 |
| | Mitglieder | 11 |
| Administration | Aktuarat | 9–11 |
| | Quästorat | 7–9 |
| | Sekretäre und Sekretärinnen | 1–3 |
| Ämter, Beauftragte | Klinik-, Heim- und Gefängnisseelsorger und -seelsorgerinnen | 10–12 |
| | Studienleiter und –leiterinnen | 10–12 |
| | Studienmitarbeiter und -mitarbeiterinnen | 7–9 |
| | Beauftragte/Ressortleiter und -leiterinnen | 6–8 |
| | Sekretäre und Sekretärinnen | 1–3 |
| Pfarramt | Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen | 11–12 |
| Diakonat | Ordinierte Diakone und Diakoninnen | 5–7 |
| SDM | Sozial-diakonisch Mitarbeitende | 4–6 |
| Unterricht | Katecheten und Katechetinnen | 4–5 |